

Gesamtüberblick Energieförderungen in Oberösterreich



INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|---|--------------------------|----|-----------|
| NEUBAU | | | 3 |
| 1. Eigenheime – Wohnbauförderung | EFH | | 3 |
| 2. Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnbauförderung | MFH | | 6 |
| SANIERUNG | | | 7 |
| 1. Eigenheime - Häuser bis zu 3 Wohnungen - Wohnbauförderung | EFH | | 7 |
| 2. Sanierung von einzelnen Wohnungen in Häusern mit mehr als 3 Wohnungen – Wohnbauförderung | Whg | 11 | |
| 3. Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen – Wohnbauförderung | MFH | | 11 |
| 4. Bundesförderung Sanierungsscheck für Private | EFH | | 12 |
| ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN | | | 13 |
| 1. Solarenergie | EFH, HH | | 13 |
| 2. Biomasseheizungen | HH, EFH, LW, Betr., Gem. | | 14 |
| 3. Ökostrom – Photovoltaik (PV) | HH, Betr., Gem. | | 16 |
| 4. Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden | EFH, HH | | 18 |
| 5. Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden | EFH, HH | | 19 |
| 6. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft | LW | | 21 |
| 7. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis | LW, HH, Betr. | | 21 |
| 8. Kleinwasserkraftanlagen | LW, Betr. | | 21 |
| Förderung durch oö. Gemeinden | HH | | 22 |
| FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN | | | 23 |
| 1. Bundes-Umweltförderung | Betr., Gem. | | 23 |
| 2. Landes-Umweltförderung für Betriebe | Betr. | | 27 |
| 3. Landesumweltförderungen für Gemeinden | Gem. | | 34 |
| 4. ECP – Energie Contracting Programm | Betr., Gem. | | 35 |
| 5. Gemeinde-Energie-Programm "GEP" | Gem. | | 36 |
| 6. Exkurs: "De-minimis" | Betr. | | 37 |
| E-MOBILITÄT | | | 38 |
| 1. Landesförderung: Intelligente E-Ladestation im Haushalt | HH | | 38 |
| 2. Landesförderung Ladeinfrastruktur für den ländlichen Raum | Gem. | | 38 |
| 3. Förderprogramm Ladeinfrastruktur - mehrgeschossigen Wohnbau | HH, Betr., Gem. | | 39 |
| 4. Landesförderung für E-Taxis | Betr. | | 39 |
| 5. Bundesförderung E-Mobilität für Private | HH | | 40 |
| 6. Bundesförderung Elektro-PKW für Betriebe | Betr., Gem. | | 41 |
| 7. Bundesförderung E-Nutzfahrzeuge für Betriebe | Betr., Gem. | | 42 |
| 8. Bundesförderung für Elektro-Zweiräder für Betriebe | Betr., Gem. | | 42 |
| 9. Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur für Betriebe | Betr., Gem. | | 43 |

Abkürzungen:

| | |
|-------|---|
| Betr. | Betriebe, unternehmerisch tätige Organisationen |
| EFH | Einfamilienhäuser, Reihenhäuser |
| Gem | Gemeinde, öffentliche Einrichtungen |
| HH | Privat-Haushalte |
| LW | Landwirte |
| MFH | Mehrfamilienhäuser |

Alle Angaben ohne Gewähr, August 2020



OÖ Energiesparverband

Landstraße 45, 4020 Linz
0732-7720-14380
office@esv.or.at
www.energiesparverband.at
ZVR 171568947



NEUBAU

Kostenlose Neubauberatung

- produktunabhängiges Beratungsangebot des Energiesparverbandes des Landes OÖ
- Fragen, die rasch beantwortet werden können, lassen sich oft am Telefon klären. Hierfür steht Ihnen unsere kostenlose **Hotline** unter **0800-205 206** zur Verfügung.
- Bei weitergehenden Fragen besteht die Möglichkeit einer individuellen und kostenlosen Energieberatung durch erfahrene, geschulte und produktunabhängige Berater.

So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular (www.energiesparverband.at)
- per e-Mail (beratung@esv.or.at)

1. Eigenheime – Wohnbauförderung

EFH

Wie wird gefördert:

Für die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen, gewerbliche Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen bei Reihenhäusern, Doppelhäusern und sonstigen Eigenheimen (Mindestgröße 80 m² Wohnfläche) gibt es folgende Varianten:

1. Zuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 30 Jahren und variabler Verzinsung.
2. Zinszuschüsse zu einem Hypothekendarlehen der Oberösterreichischen Landesbank Aktiengesellschaft mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einer Fixverzinsung (Fixzinssatz für die gesamte Laufzeit des Darlehens nur 0,75 %, Antragstellung bis 31.12.2021).
3. Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 6 % des geförderten Hypothekendarlehens

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimneubauförderung (Förderhöhen, Einkommensgrenzen etc.) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732/7720-14143, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Anforderungen an den Energiestandard

Der Nachweis der energetischen Anforderungen an die Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor ($f_{GEE,RK}$) geführt werden.

| | maximale Energiekennzahlen $HWB_{Ref,RK}$ bzw. $f_{GEE,RK}$ | Basisförderung |
|---------------------------|---|----------------|
| Standardhaus | $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3xA/V)$ max. 47,6 kWh/m ² a oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ max. 54,4 kWh/m ² a und $f_{GEE,RK} \leq 0,85$ | € 45.000,- |
| Niedrigenergiehaus | $HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1+3xA/V)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ max. 54,4 kWh/m ² a und $f_{GEE,RK} \leq 0,80$ | € 50.000,- |
| Optimalenergiehaus | $HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1+3xA/V)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ max. 54,4 kWh/m ² a und $f_{GEE,RK} \leq 0,75$ | € 55.000,- |

Die Erhöhungsbeträge von 5.000,- Euro für das Niedrigenergiehaus bzw. weitere 5.000,- Euro für das Optimalenergiehaus werden solange gewährt, bis diese Standards nicht ohnehin als gesetzlicher Mindeststandard gelten.

Anforderungen an die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

1. Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) sind entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern nicht eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird;
2. Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht;
3. Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
4. Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten [Mindestanforderungen](#) entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt. Wärmepumpen sind entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage zu kombinieren, sofern nicht eine zu geringe Sonneneinstrahlung für den Standort nachgewiesen wird. Die Photovoltaikanlage muss geeignet sein, den Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe abzudecken. Das bedeutet, dass der Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe ungefähr der Jahresstromproduktion der PV-Anlage entspricht.
5. Spezielle noch nicht breit angewendete Technologien (z.B. Wasserstoff-Brennstoffzelle, Solarhaus, nicht strombetriebene Wärmepumpensysteme) mit Einzelnachweis, soweit diese im Vergleich zu Ziffer 2. bis 4. zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Ausnahmefall: Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung

Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht, kombiniert entweder mit einer thermischen Solaranlage oder mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage oder andere gleichwertige Maßnahmen (beispielsweise Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude).

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem bei einem wassergetragenen Heizsystem sind ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärme-Verteilungs-/Abgabe-Systeme vorzusehen.

Förderzuschläge

Zusätzlich gibt es Zuschläge für Kinder (12.000 Euro), barrierefreies Bauen (3.000 Euro), nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe (10.000 Euro) und Reihenhäuser (18.000 Euro).

1. **Barrierefreies Bauen:**

Das geförderte Hypothekendarlehen erhöht sich um 3.000 Euro, wenn das Eigenheim barrierefrei errichtet wird. Für barrierefreies Bauen sind folgende Kriterien zu beachten und zu erfüllen:

- a) Der Zugang zum Wohnhaus, zum Wohnschlafraum, zum WC, zur Dusche und zur Küche in der Eingangsebene muss barrierefrei errichtet werden.
- b) Die Installationen im Sanitär- und Badbereich müssen so ausgeführt werden, dass eine nachträgliche rollstuhlgerechte Nutzung ohne weitergehende bauliche Maßnahmen möglich ist. Eine nachträgliche Verlegung von Sanitäranschlüssen und Leitungen darf nicht erforderlich sein. Diese Nutzungsmöglichkeit ist mit einem maßgenauen Detailplan nachzuweisen.
- c) Die Türen müssen eine Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben.

Siehe auch Merkblatt "Barrierefreies Bauen" unter www.energiesparverband.at

2. **Verwendung von nicht-mineralölbasierten Dämmstoffen:**

Bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe an der thermischen Hülle erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um 10.000 Euro. Davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten. Der Verzicht bezieht sich ausschließlich auf das Material der Dämmschicht, nicht jedoch auf notwendige, systembedingte Komponenten (z.B. organische Füllstoffe in Klebe- und/oder Armierungsmassen oder Schlussbeschichtungen) oder organische Hilfsstoffe im Dämmstoff, insbesondere Stützfasern. Mineralölbasierte Dämmstoffe sind zum Beispiel Dämmplatten aus Polystyrol (EPS und XPS), Polyurethan (PU), Phenolharzschaum oder Dämmschüttungen mit EPS-Granulat.

Reihenhäuser & Doppelhäuser

Bei der Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern beträgt die Erhöhung des geförderten Hypothekendarlehens 18.000 Euro, sofern die Anlage aus mindestens drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m² nicht übersteigt. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen.

Information:

OÖ Energiesparverband, T: 0800-205 206 oder 0732-7720-14860

[Land OÖ](http://Land.OO), Abt. Wohnbauförderung, T: 0732/7720-14143

Wie ist die richtige Vorgangsweise?

1. Schicken Sie einen Bauplan (Kopie), eine ausgefüllte [Bauteilbeschreibung](#) und eventuell einen Energieausweis (falls vorhanden) an den OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz oder per E-Mail an befund@esv.or.at.
2. Der OÖ Energiesparverband erstellt aus diesen Unterlagen einen kostenlosen energetischen Befund.
3. Der OÖ Energiesparverband nimmt im Bedarfsfall mit Ihnen Kontakt auf.
4. Sollte Ihr Haus die geforderten Energiekennzahlen nicht erreichen, können Sie sich im Rahmen einer Besprechung zu Maßnahmen schriftlich verpflichten (z.B. zusätzliche Dämmung).
5. Mit dem Erreichen der Energiekennzahlen wird Ihnen ein energetischer Befund zugeschickt, den Sie dem [Antrag auf Wohnbauförderung](#) beilegen.

Für allgemeine Fragen zur Eigenheimförderung (z.B. Förderhöhen, Einkommensgrenzen) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143; das Antragsformular SGD-Wo/E-4 finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860) und
- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143)

2. Mehrfamilienwohnhäuser – Wohnbauförderung

MFH

Die Höhe des Hypothekendarlehens beträgt bei einem Ein- und Zweipersonenhaushalt 60.000 Euro pro Wohnung. Ab drei Personen erhöht sich die Förderung um 10.000 für jedes Kind. Details unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/71212.htm>.

Zusatzförderung zur Basisförderung

- Bei **Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe** an der thermischen Hülle (davon ausgenommen sind erdberührte Dämmschichten) erhöht sich das geförderte Hypothekendarlehen um **5.000 Euro** je Wohnung.
- Bei Gebäuden, die untenstehende energetische Anforderung unabhängig des gewählten Nachweiswegs „Heizwärmebedarf HWB“ oder „Gesamtenergieeffizienzfaktor fGEE“ erfüllen, erhöht sich das Ausmaß des geförderten Hypothekendarlehens beim **Niedrigenergiehaus um 2.500 Euro** und beim **Optimalenergiehaus um weitere 2.500 Euro** je Wohnung.
- Diese Förderzuschläge können gewährt werden, solange die energietechnischen Voraussetzungen nicht ohnehin als Mindestanforderung auf Grund des Oö. Baurechts gelten.

Niedrigenergiehaus:

| Nachweisweg HWB | | Nachweisweg f _{GEE} | |
|-----------------------|---|------------------------------|---|
| HWB _{Ref,RK} | 12x (1 + (3x A/V)) [kWh/m ² a] | HWB _{Ref,RK} | 16x (1 + (3x A/V)) [kWh/m ² a] |
| f _{GEE,RK} | - | f _{GEE,RK} | 0,80 [-] |

Optimalenergiehaus:

| Nachweisweg HWB | | Nachweisweg f _{GEE} | |
|-----------------------|---|------------------------------|---|
| HWB _{Ref,RK} | 10x (1 + (3x A/V)) [kWh/m ² a] | HWB _{Ref,RK} | 16x (1 + (3x A/V)) [kWh/m ² a] |
| f _{GEE,RK} | - | f _{GEE,RK} | 0,75 [-] |

Nähere Information: Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143), Land OÖ, Abt. Umweltschutz (T: 0732-7720-14501)

SANIERUNG

Kostenlose Sanierungsberatung

Wer die Sanierung eines Eigenheimes plant oder z.B. die Neuanschaffung einer Heizung überlegt, erhält eine individuelle Energieberatung durch den OÖ Energiesparverband. In den meisten Fällen findet die Beratung vor Ort statt. Die Beratung ist dann auch die Grundlage für den kostenlosen energetischen Befund für die Wohnbauförderung.

So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular (www.energiesparverband.at)
- per e-Mail (beratung@esv.or.at)

1. Eigenheime - Häuser bis zu 3 Wohnungen - Wohnbauförderung

EFH

Gefördert wird die Sanierung von Häusern mit bis zu 3 Wohnungen. Die Erteilung der Baubewilligung des Gebäudes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Bei Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen/Wohnungen durch Zu- oder Einbau muss die Erteilung der Baubewilligung des zu erweiternden Hauses zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurückliegen.

Der Nachweis über die energetischen Fördervoraussetzungen erfolgt durch einen kostenlosen energetischen Befund des OÖ Energiesparverbandes.

Die Sanierungsförderung besteht alternativ:

- in der Gewährung von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu einem Darlehen** mit einer Laufzeit zwischen 15 und 30 Jahren. Der Zuschuss beträgt 25% der förderbaren Kosten (siehe **Maximale Darlehenshöhe**, Seite 10)
- in einem einmaligen, **nicht rückzahlbaren Bauzuschuss (Direktzuschuss)**
Der Bauzuschuss beträgt 15% der förderbaren Kosten (siehe **Maximale Darlehenshöhe**, Seite 10)

Grundsätzlich wird bei der Sanierungsförderung zwischen umfassender Sanierung und der Sanierung von Einzelbauteilen unterschieden:

A. Umfassende Sanierung

Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn zumindest **DREI** der folgenden Teile gemeinsam saniert werden und die nachstehende energetische Anforderung erfüllt ist:

- Fensterflächen/Haustüre
- Dach/oberste Geschoßdecke
- Fassadenfläche
- Kellerdecke/erdberührter Boden
- energetisch relevantes Haustechniksystem

Energieförderungen in Oberösterreich

Wurde das Haus schon durch frühere Wärmedämmmaßnahmen maßgeblich verbessert, könnten auch durch die Sanierung von weiteren Einzelbauteilen gemeinsam die Energiekennzahlen ($HWB_{Ref,RK}$ Heizwärmebedarf oder/und $f_{GEE,RK}$ Gesamtenergieeffizienzfaktor) für die umfassende Sanierung erreicht werden.

Anforderungen umfassende Sanierung

| | Dualer Weg | $HWB_{Ref,RK}$ bei A/V 0,8 m^{-1} |
|--------------------------------------|--|--|
| Umfassende Sanierung ab 3 Maßnahmen | $HWB_{Ref,RK} \leq 21 \times (1+2,5x_{A/V})$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 25 \times (1+2,5x_{A/V})$ und $f_{GEE,RK} \leq 1,05$ | 63,0 kWh/m ² a 75,0 kWh/m ² a |
| Energetischer Bonus (bis 31.12.2021) | $HWB_{Ref,RK} \leq 17 \times (1+2,9x_{A/V})$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 25 \times (1+2,5x_{A/V})$ und $f_{GEE,RK} \leq 0,95$ | 56,4 kWh/m ² a 75,0 kWh/m ² a |

Bei der umfassenden Sanierung wird in der Regel das ganze Haus „rundherum“ wärmedämmt – dafür ist für das gesamte Haus ein niedriger Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$) bzw. niedriger Gesamtenergieeffizienzfaktor ($f_{GEE,RK}$) notwendig. Positiv auf den Heizwärmebedarf wirken sich gute Dämmeigenschaften der Bauteile (niedrige U-Werte), eine kompakte Bauweise und die Südausrichtung des Gebäudes aus. Bei der optionalen Berechnung des Gesamtenergieeffizienzfaktors $f_{GEE,RK}$ wird die gesamte Haustechnik inkl. Solaranlage, Photovoltaikanlage und allfälliger Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung berücksichtigt. Ein niedrigerer $HWB_{Ref,RK}$ bzw. $f_{GEE,RK}$ ermöglicht den Förderzuschlag für den energetischen Bonus (bis 31.12.2021).

B. Sanierung von Einzelbauteilen

Eine Einzelbauteilsanierung liegt dann vor, wenn maximal ZWEI der folgenden Bauteile saniert werden:

- Fensterflächen/Haustüre
- Dach/oberste Geschoßdecke
- Fassadenfläche
- Kellerdecke/erdberührter Boden

Mindest-U-Werte sind einzuhalten (siehe Mindestanforderungen Einzelbauteile, Seite 10).

Wurde das Haus schon durch frühere Wärmedämmmaßnahmen maßgeblich verbessert, könnten auch durch die Sanierung von weiteren Einzelbauteilen die Energiekennzahlen ($HWB_{Ref,RK}$ Heizwärmebedarf oder/und $f_{GEE,RK}$ Gesamtenergieeffizienzfaktor) für die umfassende Sanierung oder den energetischen Bonus erreicht werden.

Energieförderungen in Oberösterreich

Mindestanforderungen Einzelbauteile

| | Langfristiger Sanierungsplan liegt | |
|--|------------------------------------|-----------------------------------|
| | vor | nicht vor |
| Fenster (gesamt über Glas und Rahmen) | $\leq 1,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ | $\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ |
| Fensterglas (bezogen auf das Glas alleine) | $\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$ | $\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ |
| Außenwand | $\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ | $\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ |
| oberste Geschossdecke bzw. Dach | $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ | $\leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$ |
| Kellerdecke bzw. erdberührter Boden | $\leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ | $\leq 0,33 \text{ W/m}^2\text{K}$ |

Ab 1.1.2021 gelten folgende Werte:

| | Langfristiger Sanierungsplan liegt | |
|--|------------------------------------|-----------------------------------|
| | vor | nicht vor |
| Fenster (gesamt über Glas und Rahmen) | $\leq 1,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ | $\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ |
| Fensterglas (bezogen auf das Glas alleine) | $\leq 1,10 \text{ W/m}^2\text{K}$ | $\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$ |
| Außenwand | $\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ | $\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ |
| oberste Geschossdecke bzw. Dach | $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ | $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ |
| Kellerdecke bzw. erdberührter Boden | $\leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$ | $\leq 0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ |

Ein langfristiger Sanierungsplan liegt dann vor, wenn die genannten Bauteile langfristig gesehen ebenso saniert werden und als Ziel eine umfassende Sanierung angestrebt ist. Diese zukünftigen Vorhaben müssen vom Förderwerber mit den jeweiligen Maßnahmen nachvollziehbar dargelegt werden.

Wie erreichen Sie die geforderten Mindest-Wärmedämmwerte (U-Werte)?

- Fenstertausch: z.B. Fenster mit 3-fach-Glas
- Glastauch: $U_g \leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Dämmen der Außenwand: z.B.: 25 cm Ziegelwand mit 14 cm Vollwärmeschutz
- Dämmen der OG-Decke : z.B.: Betondecke mit 26 cm bis 30 cm Dämmplatten
- Dämmen der Dachschräge: z.B.: Dachkonstruktion mit 30 cm Dämmung
- Kellerdecke/erdberührter Boden: z.B.: 10 cm bis 14 cm Dämmplatten im Fußbodenaufbau

Was geschieht, wenn die Mindest-Wärmedämmwerte nicht erreicht werden?

Bei einer Überschreitung der Mindest-Wärmedämmwerte gibt es die Möglichkeit im Zuge einer Energieberatung höhere Dämmstärken festzulegen. Im Anschluss erhalten Sie einen kostenlosen energetischen Befund über die förderfähigen Bauteile und Sie können um Sanierungsförderung ansuchen. Bei Überschreiten der Mindest-Wärmedämmwerte wird keine Förderung gewährt.

Energieförderungen in Oberösterreich

Maximale Darlehenshöhe

In der nachfolgenden Tabelle sind die förderbaren Sanierungsvorhaben, die maximalen Darlehenshöhen, der mögliche Bauzuschuss sowie die möglichen Förderzuschläge dargestellt.

| Maßnahme | max. Darlehenshöhe (Zuschuss 25% der Darlehenshöhe) | Bauzuschuss | Förderzuschläge | | | | | | | |
|---|---|--|--------------------|-----------|--------------|---------------------|---------------|--------------------|---------------|---|
| | | | Wohneinheitenbonus | Kaufbonus | Denkmalbonus | Energetischer Bonus | Ökologiebonus | Installationsbonus | Ortskernbonus | |
| Umfassende Sanierung (für ein bestehendes Eigenheim oder die Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Gebäude) | 50.000 Euro | 15 % der förderbaren Kosten, max. 7.500 Euro | - | x | x | x | x | x | x | x |
| Schaffung von neuem Wohnraum durch Einbau in die bestehende Substanz oder Zubau zur thermischen Hülle bei einem bestehenden Wohnhaus | 200 Euro/m ² Nutzfläche, max. 10.000 Euro bei Einbau; 500 Euro/m ² Nutzfläche, max. 25.000 Euro bei (Ein- u.) Zubau; | 15 % der förderbaren Kosten, max. 1.500 bei Einbau u. 3.750 Euro bei (Ein- u.) Zubau | x | x | x | x | x | - | x | |
| Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims | 75.000 Euro | 15 % der förderbaren Kosten, max. 11.250 Euro | x | - | - | - | x | - | x | |
| Einzelbauteilsanierung | 15.000 Euro je Bauteil | 15 % der förderbaren Kosten, max. 2.250 Euro je Bauteil | - | x | x | x | - | x | - | |
| Substanzerhaltende Maßnahmen (Trockenlegung, ungedämmtes Dach, Statik) | 5.000 Euro | 15 % der förderbaren Kosten, max. 750 Euro | - | x | x | - | - | x | - | |
| Wohnraumadaptation bei erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegestufe 1) | 15.000 Euro je Wohneinheit | 15 % der förderbaren Kosten, max. 2.250 Euro | - | - | - | - | - | - | - | |

Mögliche Förderzuschläge

Erhöhung des förderbaren Darlehens bzw. des Bauzuschusses

- **Wohneinheitenbonus:** bei Schaffung einer weiteren neuen Wohnung (max. zwei) plus 8.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 1.200 € Bauzuschuss
- **Kaufbonus:** bei Kauf des Gebäudes innerhalb der letzten drei Jahre plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss
- **Denkmalbonus:** bestehende denkmalgeschützte Objekte plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss
- **Energetischer Bonus:** bei Erreichen des für den energetischen Bonus erforderlichen Energiestandards plus 2.500 € förderbares Darlehen bzw. plus 375 € Bauzuschuss (bis 31.12.2021)
- **Ökologiebonus:**
 - A) bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei Sanierung der gesamten Fassadenfläche und der obersten Geschossdecke plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss
 - B) bei Verzicht auf mineralölbasierte Dämmstoffe bei Sanierung der gesamten Gebäudehülle (ausgenommen erdberührte Dämmschichten) plus 10.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 1.500 € Bauzuschuss
- **Installationsbonus:** werden Sanitär- u. Elektromaßnahmen durchgeführt plus 2.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 300 € Bauzuschuss
- **Ortskernbonus:** Sanierung in einem Siedlungsschwerpunkt plus 5.000 € förderbares Darlehen bzw. plus 750 € Bauzuschuss

Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitiger Neubau eines Eigenheims (mit höchstens drei Wohnungen): Bei einem Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitigem Neubau eines Eigenheims gilt die energetische Mindestanforderung gemäß Oö. Eigenheim-Verordnung 2018 i.d.g.F. (siehe Neubau Eigenheime – Wohnbauförderung)

Was bietet die Energieberatung?

Bei der kostenlosen, produktunabhängigen Energieberatung werden Sie über weitere Einsparmöglichkeiten informiert und haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Sanierungs- bzw. Bauvorhaben zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, ...).

Für allgemeine Fragen zur Wohnhaussanierungsförderung (z.B. förderbare Kosten, Förderhöhen, Einkommensgrenzen) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143. Das Antragsformular [GSGD-Wo/E-49](#) finden Sie auf www.land-oberoesterreich.gv.at.

Hinweis: Mit 1. Juni 2020 tritt die Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012 außer Kraft, kann jedoch **weiterhin** für Ansuchen, die **bis zum 31.12.2020** beim Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung **einlangen** und sich auf die Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012 stützen, **angewendet werden**. Details dazu siehe www.energiesparverband.at sowie www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143) und
- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860)

2. Sanierung von einzelnen Wohnungen in Häusern mit mehr als 3 Wohnungen – Wohnbauförderung

Whg

Die Sanierung von einzelnen Wohnungen wird mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Bauzuschuss in Höhe von 15 % der Kosten, maximal jedoch 1.000 Euro je Wohnung gefördert. Wird dieser in der maximal angeführten Förderhöhe gewährt, ist eine neuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen erst nach 20 Jahren wieder möglich. Diese förderbaren Sanierungsmaßnahmen sind:

1. Einbau von Fenstern (inkl. gleichzeitig eingebautem außenliegendem Sonnenschutz am Fenster), wobei der höchstzulässige U-Wert einzuhalten ist;
2. Einbau einer Wohnungseingangstüre, die mindestens der Widerstandsklasse RC2 entspricht.

Nähere Information: Land OÖ., Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143

3. Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen – Wohnbauförderung

MFH

Gefördert wird die Sanierung von Häusern mit mehr als 3 Wohnungen, Wohnheimen und Wohnungen in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen. Die Erteilung der Baubewilligung des Gebäudes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens mindestens 20 Jahre bzw. bei der Fördervariante Abbruch und Neubau mindestens 25 Jahre zurückliegen.

Energieförderungen in Oberösterreich

Bei Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen/Wohnungen durch Zu- oder Einbau muss die Erteilung der Baubewilligung des zu erweiternden Hauses zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurückliegen.

Die Sanierungsförderung besteht alternativ in der Gewährung von:

- nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu Darlehen mit einer Laufzeit zwischen 15 und 30 Jahren.
- nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu eingesetzten Eigenmitteln einer gemeinnützigen Bauvereinigung
- einmaligen, nicht rückzahlbaren Bauzuschüssen.

Die Höhe des Zuschusses hängt neben dem Umfang der Sanierung (Einzelbauteilsanierung oder umfassende Sanierung) auch vom erreichten Energiestandard des Gebäudes ab.

Details zur Höhe des möglichen Zuschusses, zu den max. förderbaren Kosten pro m² Wohnnutzfläche und zu den energetischen Mindestanforderungen etc. siehe Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung II 2020 bzw. www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143
- Land OÖ, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

4. Bundesförderung Sanierungsscheck für Private

EFH

Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind:

- umfassende thermische Sanierungen mit gutem Standard und
- Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs um mind. 40% führen

Förderhöhe

- max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten
- Teilsanierungen: bis 4.000 Euro
- Umfassende Sanierungen: bis zu 6.000 Euro möglich (abhängig vom erreichten Heizwärmebedarf HWB_{RK})
- 3.000 Euro Zuschlag bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen)

Laufzeit

- bis 31. Dezember 2020 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Antragstellung

- seit 11.5.2020
- Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.06.2022 erfolgen.

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam Sanierungsscheck

www.umweltfoerderung.at und www.raus-aus-dem-öl.at, T: 01/31 6 31 -264

ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN

1. Solarenergie

EFH, HH

Landesförderung für thermische Solaranlagen auf Bestandswohngebäuden

Gefördert wird die Errichtung einer thermischen Solaranlage sofern diese nachträglich eingebaut wurde und eine Produktzertifizierung nach der "Solar Keymark"-Richtlinie oder das "Austria Solar Gütesiegel" vorliegt.

Förderbedingungen:

- Mindestgröße der thermischen Solaranlage: 4 m² Bruttokollektorfläche
- Der solare Ertrag muss erfasst und angezeigt werden (Wärmemengenzähler).
- Die Förderung kann unabhängig vom bestehenden Heizsystem beantragt werden.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Förderhöhe:

- abhängig von der Bruttokollektorfläche:
 - 4 bis 10 m²: 1.750 Euro
 - 11 bis 19 m²: 175 Euro/m²
 - ab 20 m²: 3.500 Euro
- Bei Kollektortausch: 700 Euro
- max. 50% der förderfähigen Kosten

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der oö. Landesregierung
- Das Förderprogramm endet nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel spätestens jedoch am **31. Juli 2022**.

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

- [Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- **Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen**, siehe: www.umweltfoerderung.at

Bundesförderung Solaranlagen (Klima- und Energiefonds)

HH

- Gefördert werden **neu errichtete Solaranlagen** zur Beheizung von bestehenden Gebäuden und/oder zur Warmwasserbereitung in bestehenden Gebäuden (Bruttokollektorfläche: mindestens **4 m²**).
- **Das Gebäude muss älter als 15 Jahre sein** (Baubewilligung vor 2006).
- Der Förderantrag kann ausschließlich von **Privatpersonen** gestellt werden.
- **Antragstellung:** ab 22.06.2020 bis 31.03.2021 (oder bis zur Ausschöpfung der vorhandenen Fördermittel)

Förderhöhe:

- 700 Euro als nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag

Nähere Informationen und Förderbedingungen: www.umweltfoerderung.at, 01/316 31-737, www.solaranlagen.klimafonds.gv.at

2. Biomasseheizungen

HH, EFH, LW, Betr., Gem.

Landesförderung Biomasseheizungen

HH, EFH, LW, Betr.

Wer wird gefördert?

- Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger und landwirtschaftliche Betriebe.
- Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

Was wird gefördert?

- der Einbau einer Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung als Neuanlage
- die Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung
- die Erneuerung einer alten Biomasseheizung (zumindest 10 Jahre) auf eine Pellets-, Hackgut- oder Scheitholzheizung
- Pellets- bzw. Einzelöfen in Wohnräumen sind förderbar, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.
- Förderprogramm für feste Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung im kleinen Leistungsbereich (z.B. Pellets-Stirling)

Förderkriterien:

- Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle
- Gefördert werden nur Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden.
- Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400 Euro netto vorliegen.
- Weitere Förderbedingungen siehe [Land OÖ](#)

Antragstellung:

- Die Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung erfolgen, längstens jedoch **bis 31. Dezember 2020**.
- Mittels [Antragsformular \(pdf\)](#)

Förderhöhen (max 50%):

Pellets- und Hackgutheizanlagen:

- Neuanlage/Erneuerung: **1.400 Euro**
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgutheizung: **2.900 Euro**

Scheitholzheizung:

- Neuanlage/Erneuerung: **1.200 Euro**
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung: **1.700 Euro**

Landwirtschaftliche Hackgutfeuerungsanlagen:

- Neuanlage/Erneuerung: **2.700 Euro**
- Umstellung einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine landwirtschaftliche Hackgutheizung: **3.200 Euro**
- Solare Hackguttrocknungsanlagen und Kleinpelletieranlagen (mit überbetrieblicher Nutzung): **20 %**, max. **2.700 Euro**

Energieförderungen in Oberösterreich

Zuschlag/Bonus-Förderung für Private:

- 5.000 Euro Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heizanlagen
- Voraussetzung: Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für mind. 5 Jahre.

Bonus Tankentsorgung

- bei gleichzeitiger Entsorgung eines Tanks für fossile Brennstoffe
- 100% der Nettokosten und bis zu maximal 1.000 Euro

Nähere Information & weitere Förderkriterien:

Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-77 20-115 01, lfw.Post@ooe.gv.at,
www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungen.htm

Bundesförderung Holzheizungen (Klima- und Energiefonds)

HH

- Gefördert werden:
 - Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgeräte, die eine alte Holzheizung (Baujahr vor 2006) ersetzen
 - Pelletkaminöfen, durch die der Verbrauch fossiler Brennstoffe einer bestehenden Heizung bzw. der Brennstoffverbrauch einer Holzheizung mit Baujahr vor 2006 reduziert wird
- Der Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen gestellt werden.
- **Antragstellung:** ab 22.06.2020 bis 31.03.2021 (oder bis zur Ausschöpfung der vorhandenen Fördermittel)

Förderhöhe:

- **800 Euro** für ein **Pellets- oder Hackgutzentralheizungsgerät**, das eine alte Holzheizung ersetzt
- **500 Euro** für einen **Pelletskaminofen**

Nähere Informationen und Förderbedingungen: www.umweltfoerderung.at, 01/316 31-740,
www.holzheizungen.klimafonds.gv.at

Bundesförderung "Raus aus Öl-Bonus" für Private

Gefördert wird der Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom) auf ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Biomasseheizung, Wärmepumpe oder Nah- oder Fernwärmeanschluss).

Zur Inanspruchnahme der Förderung wird benötigt:

- ein Energieausweis für das Gebäude (max. 10 Jahre alt) oder
- ein Protokoll einer vom jeweiligen Bundesland unterstützten Energieberatung

Laufzeit

- bis 31. Dezember 2020 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Antragstellung

- 2-stufige Antragstellung:
 - Schritt1: Online-Registrierung **ab 11.5.2020**

Energieförderungen in Oberösterreich

- Schritt 2: Förderungsantrag (innerhalb von 20 Wochen nach Registrierung) mit Rechnung, Endabrechnungsbild, gültigem Energieausweis oder Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes und Meldezettel
- rückwirkend ab 1.1.2020 möglich

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam Sanierungsscheck

www.umweltfoerderung.at und www.raus-aus-dem-öl.at, T: 01/31 6 31 -264

3. Ökostrom – Photovoltaik (PV)

HH, Betr., Gem.

Einspeisetarife für Ökostrom-(Photovoltaik-)Anlagen (5-200 kW_p)

HH, Betr., Gem.

- Ökostrom-Einspeisetarif-Verordnung regelt die Höhe des Einspeisetarifs für Ökostromanlagen
- bei Photovoltaik-Anlagen gilt der Einspeisetarif für Anlagen über 5 kW_p bis max. 200 kW_p Leistung
- Einspeisetarif (2020): 7,67 Cent/kWh, zusätzlich 250 €/kW_p Investitionsförderung
- Details siehe jeweilige Ökostrom-Einspeisetarif-Verordnung: www.oem-ag.at/de/gesetze-regelwerk/
- Einreichmöglichkeit für Einspeisetarif: seit **9.1.2020, 17:00 Uhr** (begrenzt Förderbudget, Antragstellung vor Beginn der baulichen Maßnahme)
- Details: www.oem-ag.at/de/foerderung/photovoltaik/tarifforderung/

Investitionsförderung Photovoltaik und Stromspeicher (OeMAG)

HH, Betr., Gem.

Gefördert werden:

- die Errichtung/Erweiterung von PV-Anlagen
- die Erweiterung einer PV-Anlage um einen Stromspeicher bzw. die Erweiterung eines bestehenden Stromspeichers

Fördersatz (max. 30% der Investitionskosten):

- 250 Euro/kW_p für Anlagen bis 100 kW_p
- 200 Euro/kW_p Anlagen von 100 bis 500 kW_p
- für Stromspeicher ab 0,5 kWh/kW_p: 200 Euro/kWh (Speichergröße ist nicht begrenzt, gefördert werden max. 50 kWh)
- nicht mit anderen Förderungen kombinierbar.

Antragstellung:

- [online](#) seit **11.03.2020 (17:00 Uhr)**
- Die Reihung der Anträge erfolgt nach dem Prinzip first come-first served.

Details: www.oem-ag.at/de/foerderung/photovoltaik/investitionsfoerderung

Bundesförderung Photovoltaik (Klima- und Energiefonds)

Betr., Gem., HH

Fördergegenstand:

- Gefördert werden neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen.
- Keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Anlage, gefördert werden maximal 5 kW_p
- **Antragstellung:** ab 22.06.2020 bis 31.03.2021 (oder bis zur Ausschöpfung der vorhandenen Fördermittel)

Zielgruppe:

- Privatpersonen, Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc.
- Gemeinschaftsanlagen (= Anlagen, die mind. 2 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten mit Strom versorgen)
Gefördert werden max. 50 kW_p pro Gemeinschaftsanlage und max 5 kW_p pro Antrag (= pro Wohn- bzw. Geschäftseinheit)

Förderpauschalen für Einzelanlagen:

- 250 Euro/kW_p für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis 5 kW_p
- 350 Euro/kW_p für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (GIPV) bis 5 kW_p

Förderpauschalen für Gemeinschaftsanlagen:

- 200 Euro/kW_p für Aufdachanlagen bis 5 kW_p pro Antrag
- 300 Euro/kW_p für gebäudeintegrierte PV-Anlagen (GIPV) bis 5 kW_p pro Antrag

Nähere Information und Förderbedingungen: www.umweltfoerderung.at, 01/316 31-730,
www.pv.klimafonds.gv.at

Photovoltaik und Stromspeicher in der Landwirtschaft

LW

Gefördert werden PV-Anlagen von 5 bis 50 kW_p und Stromspeicher ab 4 kWh bis zu einer Fördergrenze von 3 kWh/kW.

Förderhöhe für PV-Anlagen:

- 275 Euro/kW_p für freistehende PV-Anlagen/Aufdachanlagen
- 375 Euro/kW_p für gebäudeintegrierte PV-Anlagen

Förderhöhe für Stromspeicher:

- 350 Euro/kWh für 0 – 5 kWh Speicherkapazität
- 300 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen 5 – 10 kWh
- 280 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen 10 – 20 kWh
- 250 Euro/kWh für jede weitere kWh > 20 kWh

Antragstellung: [online](#) bis **20.11.2020** (oder bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets)

Nähere Information und Förderbedingungen: 01/31 6 31-713, www.pv-lw.klimafonds.gv.at

Vereinfachung bei Anerkennung und Bewilligung von Photovoltaik-Anlagen

- PV-Anlagen bis 400 kW_p sind energierechtlich bewilligungsfrei (Oö. EIWOG)
- seit 1.1.2018 ("kleine Ökostrom-Novelle") ist keine Anerkennung als Ökostrom-Anlage mittels eigenem "Anerkennungsbescheid" mehr erforderlich. Der Netzzugang zum öffentlichen Stromnetz und die Vergabe einer Einspeise-Zählpunktnummer sind jetzt direkt beim zuständigen Stromnetzbetreiber zu beantragen.
- Nach Vorliegen der Einspeise-Zählpunktnummer kann auf der Homepage der jeweiligen Förderstelle - unter Berücksichtigung der jeweiligen Förderungsrichtlinien - ein Online-Förderantrag gestellt werden.

Gegebenenfalls **baurechtliche Anzeigepflicht für PV-Anlagen** bei der Standortgemeinde beachten:

Anzeigepflicht für PV-Anlagen bis 400 kW_p

- die frei stehen und deren Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt ODER
- soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage (Fassade, Dachfläche) um mehr als 1,5 m überragen

Weitere Informationen:

- Klima- & Energiefonds www.klimafonds.gv.at (Investitionsförderung)
- Ökostrom-Abwicklungsstelle OeMAG: www.oem-ag.at (Einspeisetarife und Investitionsförderung)
- e-control: www.e-control.at
- OÖ Energiesparverband, www.energiesparverband.at
- Land OÖ, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, T: 0732-7720-15607

4. Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Landesförderung für Wärmepumpen in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Gefördert wird der Austausch eines fossilen Wärmeerzeugers gegen eine elektrisch betriebene Heizungs-Wärmepumpe. Vorhandene fossile Heizkessel sind nachweislich zu demontieren.

Förderbedingungen:

- Die Wärmepumpe muss eine jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz (η_s) bei mittlerem Klima von mindestens 125 % (55° C) bzw. 150 % (35° C) aufweisen.
- Die Wärmepumpe muss über das nationale Wärmepumpen-Gütesiegel entsprechend dem European Quality Label für Heat Pumps, EHPA, verfügen.
- Fördervoraussetzung sind der Betrieb der Wärmepumpe mit **Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern** oder die Kombination der Wärmepumpe mit einer mind. **3 kW_p PV-Anlage** oder mit einer mind. **4 m² Solarwärme-Anlage**.
- Eine nachträgliche Berechnung der Jahresarbeitszahl muss gewährleistet sein (Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für Verdichter und die Hilfsantriebe; technische Einrichtungen in der Wärmepumpe).
- Bei Luftwärmepumpen sind die Schallimmissions-Anforderungen einzuhalten.
- Keine Anschlussmöglichkeit an eine Nah-/Fernwärme aus erneuerbaren Energieträgern im Umkreis von 35 m.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Förderhöhe:

- Luft-Wasser-Wärmepumpe: 100 Euro/kW Nennwärmeleistung (max. 1.700 Euro)
- Erdwärme- oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe bzw. Tiefenbohrung (Erdwärmesonde):
 - wenn $\eta_s \geq 170$ % (35° C) bzw. $\eta_s \geq 150$ % (55° C):
170 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 2.800 Euro)
 - wenn $\eta_s \geq 150$ % und < 170 % (35° C) bzw. $\eta_s \geq 125$ % und < 150 % (55° C):
100 Euro/kW Nennwärmeleistung (maximal 1.700 Euro)
- Bonus bei gleichzeitiger Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe: 100 % der Nettoentsorgungskosten, maximal 1.000 Euro.

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der oö. Landesregierung
- Das Förderprogramm endet nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel, spätestens jedoch am **31. Juli 2022**. Der Bonus für die Tankentsorgung endet mit **31.12.2020 (Einreichdatum)**.

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

- [Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- **Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen**, siehe: www.umweltfoerderung.at

Bundesförderung "Raus aus Öl-Bonus" für Private

Gefördert wird der Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom) auf ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Biomasseheizanlage, Wärmepumpe oder Nah- oder Fernwärmeanschluss).

Zur Inanspruchnahme der Förderung wird benötigt:

- ein Energieausweis für das Gebäude (max. 10 Jahre alt) oder
- ein Protokoll einer vom jeweiligen Bundesland unterstützten Energieberatung

Laufzeit

- bis 31. Dezember 2020 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Antragstellung

- 2-stufige Antragstellung:
 - Schritt 1: Online-Registrierung **ab 11.5.2020**
 - Schritt 2: Förderungsantrag (innerhalb von 20 Wochen nach Registrierung) mit Rechnung, Endabrechnungsformular, gültigem Energieausweis oder Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes und Meldezettel
- rückwirkend ab 1.1.2020 möglich

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam Sanierungsscheck

www.umweltfoerderung.at und www.raus-aus-dem-öl.at, T: 01/31 6 31 -264

5. Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Landesförderung für Fernwärme-Anschlüsse in Bestandswohngebäuden

EFH, HH

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz.

Förderbedingungen:

- Die Wärme muss ganz oder teilweise (mind. 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhen oder
- aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder sonstige Abwärme stammen.
- Die Anlage muss von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderhöhe:

- 140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro)
- max. 50% der förderfähigen Kosten
- Bonus bei gleichzeitiger Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe: 100 % der Nettoentsorgungskosten, maximal 1.000 Euro.

Antragstellung:

- nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch 6 Monate nach Ausstellung der Rechnung
- [online](#) (mittels elektronischem Antragsformular inkl. Technischem Datenblatt als Upload) beim Amt der oö. Landesregierung
- Das Förderprogramm endet nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel, spätestens jedoch am **31. Juli 2022**. Der Bonus für die Tankentsorgung endet mit **31.12.2020 (Einreichdatum)**.

Nähere Information und weitere Förderkriterien:

- [Land OÖ](#), Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- **Beachten Sie auch allfällige Bundesförderungen**, siehe: www.umweltfoerderung.at

Bundesförderung "Raus aus Öl-Bonus" für Private

Gefördert wird der Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom) auf ein neues klimafreundliches Heizungssystem (Biomasseheizung, Wärmepumpe oder Nah- oder Fernwärmeanschluss).

Zur Inanspruchnahme der Förderung wird benötigt:

- ein Energieausweis für das Gebäude (max. 10 Jahre alt) oder
- ein Protokoll einer vom jeweiligen Bundesland unterstützten Energieberatung

Laufzeit

- bis 31. Dezember 2020 oder bis zur Ausschöpfung der Fördermittel

Antragstellung

- 2-stufige Antragstellung:
 - Schritt 1: Online-Registrierung **ab 11.5.2020**
 - Schritt 2: Förderungsantrag (innerhalb von 20 Wochen nach Registrierung) mit Rechnung, Endabrechnungsbogen, gültigem Energieausweis oder Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes und Meldezettel
- rückwirkend ab 1.1.2020 möglich

Nähere Information und Förderkriterien

Serviceteam Sanierungsscheck

www.umweltfoerderung.at und www.raus-aus-dem-öl.at, T: 01/31 6 31 -264

6. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft

LW

Förderung im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Förderprogramme (siehe oben) zur Verwendung von erneuerbarer Energie in der Landwirtschaft:

- **Biogasanlagen**
- **Kleinwasserkraftanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- **Biomasse-Fernwärmeerzeugungsanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- Anlagen zur Erzeugung von **Treibstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen**

Voraussetzungen:

- Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb muss über mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche verfügen

Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833 und
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 050-6902-0

7. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis

LW, HH, Betr.

Nähere Information:

- Land OÖ, Abt. Land- & Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 050-6902-0

8. Kleinwasserkraftanlagen

LW, Betr.

Bundesförderung (OeMAG)

LW, Betr.

- Neuerrichtung oder Revitalisierung einer Kraftwerksanlage
- Bei Revitalisierung: Steigerung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mind. 15%
- Anerkennung als Ökostromanlage

Für Anlagen unter einer Engpassleistung **von 2 MW**, gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen einer Investitionsförderung oder einem geförderten Einspeisetarif.

Kleinwasserkraftanlagen **bis 10 MW** und mittlere Wasserkraftanlagen von **über 10 MW bis einschließlich 20 MW** können durch einen Investitionszuschuss gefördert werden.

Nähere Information:

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, www.oem-ag.at/de/foerderung/wasserkraft/

Landesförderung

LW, Betr.

- Gefördert werden Investitionen zur Errichtung, Erweiterung oder Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen bis 2 MW Engpassleistung, welche von der OeMAG als förderungsfähig eingestuft und in Folge gefördert werden.
- Nicht gefördert werden Anlagen, die eine Tarifförderung von Wasserkraftanlagen des Bundes beantragt haben.

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderhöhe:

- bis 50 % der Bundesförderung, max. jedoch 200.000 Euro pro Anlage
- Information zur Förderhöhe des Bundes finden Sie auf www.oem-ag.at.
- **Nähere Informationen:** www.energiesparverband.at, Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at
- Laufzeit: 01.03.2017-31.12.2019

Beratung für Kleinwasserkraftwerke

Ziel der Beratungsaktion ist die Steigerung der Ökostromproduktion aus Kleinwasserkraftwerken in Oberösterreich. Betreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung des Regelarbeitsvermögens und bei der Revitalisierung ihrer Anlagen unterstützt. Die Beratungen werden vor Ort durchgeführt.

Nähere Information: OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14891

Förderung durch oö. Gemeinden

HH

Zusätzlich zum Land Oberösterreich gibt es auch Gemeinden, die energiesparende Maßnahmen fördern. Nähere Information dazu erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt.

FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE, GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN

1. Bundes-Umweltförderung

Betr., Gem.

Antragsteller im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt
- Contracting-Unternehmen
- unter bestimmten Voraussetzungen: Landwirte, Gemeinden

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung, gefördert werden. Anlagen für Objekte, die überwiegend Wohnzwecken dienen, werden im Rahmen der Wohnbauförderung abgewickelt und sind beim jeweiligen Bundesland einzureichen. Die **Bundes-Umweltförderung wird in verschiedene Förderprogramme/-Schwerpunkte unterteilt**: Altlasten, Energiesparen, Gebäude, Licht, Strom, Wärme, Wasser, Mobilitätsmanagement, Modellregionen, Fahrzeuge, etc.

Nähere Information zu den Förderungen der einzelnen Programme unter Kommunalkredit Public Consulting, www.umweltfoerderung.at/

Neue Förderungen 2020

Energiezentralen zur innerbetrieblichen Wärme und Kältebereitstellung

Gefördert wird die Maßnahmenkombination von effizienten Wärme- und Kältebereitstellungs- und -verteilensystemen in Form einer Energiezentrale zur Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme/Prozesskälte, wobei mindestens drei der folgenden fünf Komponenten enthalten sein müssen:

- erneuerbare Wärmeerzeugungsanlage oder klimafreundliche Kältebereitstellungsanlage
- Wärmerückgewinnung oder Free-Cooling-System
- innerbetriebliche primäre Verteilnetze
- Optimierung der Energiebereitstellung/-verteilung
- Maßnahmen zur Sektorkopplung

Förderhöhe: 45 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten

Nähere Information: www.umweltfoerderung.at, Serviceteam Innerbetriebliche Energiezentralen
T: 01/31 6 31-723

Innovative Nahwärmenetze – Innovative Heizzentralen und Verteilnetze

Gefördert werden effiziente Energiezentralen zur Versorgung von bestehenden oder neuen Verteilnetzen, die eine Kombination von besonders innovativen und energieeffizienten Maßnahmen enthalten und sich in Gebieten befinden, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz auf Basis von Abwärme, Geothermie oder Biomasse versorgt werden können.

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderkriterien: Voraussetzung ist das Vorliegen definierter Innovationskriterien wie z.B. niedrige Systemtemperaturen, Nutzung von Umgebungswärme, Kombination und Optimierung mehrerer Wärmeerzeuger, intelligente Vernetzung oder Sektorkopplung

Förderhöhe: 40 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten

Nähere Information: www.umweltfoerderung.at, Serviceteam Innovative Nahwärmenetze

T: 01/31 6 31-719

Mustersanierung 2020

Gefördert werden umfassende Sanierungsprojekte von betrieblich genutzten und öffentlichen Gebäuden.

- Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes
- Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz

Förderkriterien: u.a. verpflichtendes Energiemonitoring

Förderhöhe:

- max. 40% für die thermisch-energetische Gebäudesanierung
- max. 25% für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der Energieeffizienz
- Diverse Zuschläge möglich (u.a. für ein „qualitätsgeprüftes Passivhaus“ oder ein Plusenergiehaus)

Antragstellung:

- [online](#) bis 26.02.2021, 12:00 Uhr

Nähere Information: www.umweltfoerderung.at, www.mustersanierung.at, Serviceteam Mustersanierung

T: 01/31 6 31-712

Sanierungsoffensive für Betriebe & Gemeinden

Gefördert werden Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Förderungsfähige Maßnahme ist die Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.

Förderungsfähig sind:

- Einzelmaßnahmen (z.B. Dämmung oberste Geschossdecke/Daches, Fenstertausch)
- umfassende Sanierungen

Die Förderhöhe ist abhängig von der Sanierungsqualität (bei umfassenden Sanierung) oder wird pauschal anhand der Größe der sanierten Bauteile bestimmt (bei Einzelmaßnahmen). Bei umfassender Sanierung gibt es Zuschläge für KMUs, Vereine und konfessionelle Einrichtungen, für Fassadenbegrünung und Sanierung von Gebäuden im Ortskern. Die Förderhöhe ist begrenzt mit 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Förderkriterien:

- Einzelmaßnahmen: U-Werte nach der Sanierung:
 - Bei Dämmung oberste Geschossdecke bzw. Dach: $\leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ (U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten)
 - Sanierung/Austausch von Fenstern: $\leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$
 - Lichtkuppeln, Lichtbänder: $\leq 1,4 \text{ W/m}^2\text{K}$
 - Sektionaltore oder Rolltore: $\leq 1,7 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Umfassende Sanierung:
 - $\text{HWB}_{\text{Ref,RK}} \leq 22 \times (1+2,5 / l_c) \times H_{\text{corr}}$ und $f_{\text{GEE}} \leq 0,90$ oder
 - Reduktion des Heizenergiebedarfes gegenüber dem Bestand um mindestens 50%
- Gemeinden: Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten

Antragstellung:

- Einzelmaßnahmen: **nach** Umsetzung der Maßnahmen, bis zu sechs Monate nach Rechnungslegung
- Umfassende Sanierungen: **vor** Maßnahmenbeginn

Im Zuge von umfassenden Sanierungen wird auch die **Errichtung einer gebäudeintegrierte PV-Anlage größer 5 kW (mit 375 Euro/kW)** gefördert.

Nähere Informationen:

- Einzelmaßnahmen:
 - Informationen für [Betriebe](#) und [Gemeinden](#)
 - Serviceteam Thermische Gebäudesanierung, T: 01 31 6 31-265
- Umfassende Sanierung:
 - Informationen für [Betriebe](#) und [Gemeinden](#)
 - Serviceteam Thermische Gebäudesanierung, T: 01 31 6 31-712

Förderschwerpunkt "Energiesparen"

"Energiesparmaßnahmen"

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden, wie z.B.

- **Wärmerückgewinnung** bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Kälteanlagen, Lüftungsanlagen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- **Heizungsoptimierung** in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Abluftwärmerückgewinnung, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- **Beleuchtungsoptimierung** in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführter Regelung mit mindestens 10 % Energieeinsparung sowie Optimierungen bei der **Straßen- und Außenbeleuchtung**
- **Effizienzsteigerungen** bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage

Förderhöhe:

- Die Förderung beträgt bis zu 35 % (Betriebe) bzw. 18% (Gemeinden) der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Antragstellung online unter www.umweltfoerderung.at

"LED-Systeme im Innenbereich"

Gefördert wird die Umstellung von konventionellen Leuchten auf LED-Systeme sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen im Innenbereich.

- Die Förderung beträgt bis zu 700 €/kW Anschlussleistung (Betriebe) bzw. bis zu 420 €/kW Anschlussleistung (Gemeinden).
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Die gesamte Anschlussleistung der installierten LED-Leuchten muss zumindest 500 Watt betragen.
- Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam LED-Systeme, T: 01/31631-714, www.umweltfoerderung.at

"Neubau in energieeffizienter Bauweise"

Gefördert werden betrieblich genutzte Neubauten, welche die Anforderung der OIB Richtlinie 6 (Stand 2015) für den Heizwärmebedarf um zumindest 15 % unterschreiten.

- Die Förderung beträgt bis zu 30 % (Betriebe) bzw. 18% (Gemeinden) der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.
- Bei Gemeinden ist die Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten erforderlich.
- Zuschläge für KMUs, Vereine und konfessionelle Einrichtungen, für Fassadenbegrünung und extensive Dachbegrünung, für Nachnutzung von vormals genutzten Flächen oder Baulichkeiten für den Neubau, für Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen und für Vollholz- oder Holzriegelkonstruktionen in der beheizten Gebäudehüllfläche
- Der Antrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen zu stellen.
- Kommunalkredit Public Consulting, T: 01/31 6 31-712, www.umweltfoerderung.at

Weitere Förderschwerpunkte: **Klimatisierung und Kühlung** (Adsorptions-, Absorptionskältemaschinen, Free Cooling-Systeme, Prozesskälteanlagen) **Energieeffiziente Kühl- und Gefriergeräte.**

Förderschwerpunkt "Wärme":

"Umweltfreundlich Heizen" und "Raus aus Öl"

- Gefördert werden die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern in den Bereichen: Holzheizungen, Nah-/Fernwärmeanschlüsse, Wärmepumpen
- **Förderhöhe:**
 - Als Ersatz für eine bestehende fossile Heizungsanlage – "Raus aus Öl"
 - 5.000 Euro für Anlagen bis 50 kW
 - 8.000 Euro für Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW

Energieförderungen in Oberösterreich

Im Neubau bzw. als Ersatz für eine bestehende nicht-fossile Heizungsanlage

- 4.000 Euro für Anlagen bis 50 kW
- 7.000 Euro für Anlagen \geq 50 kW und $<$ 100 kW

Max. 35% der umweltrelevanten Investitionskosten

• Förderbedingungen:

- Keine Förderung von Biomasseanlagen und Wärmepumpen, wenn ein Anschluss an ein hocheffizientes Fernwärmesystem möglich ist.
- Anforderungen bei Biomasse an Emissionsgrenzwerte bzw. bei Wärmepumpe an GWP, EHPA Gütesiegel und Vorlauftemperatur.
- Nur Anschlüsse an hocheffiziente Fern-/Nahwärmesysteme werden gefördert (80% Energie aus erneuerbaren Quellen oder Energie aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung oder Abwärmenutzung / max. 20% Energie aus anderen Quellen zur Spitzenlastabdeckung)

- **Förderkriterien und Antragstellung:** Kommunalkredit Public Consulting, Serviceteam "Umweltfreundlich Heizen", T: 01/31631-714, www.umweltfoerderung.at

Förderschwerpunkt "Wärme" – Weitere Projektarten & Maßnahmen:

• Wärme aus biogenen Ressourcen:

Holzvergaser-technologien & Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung, Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe, Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe, Holzheizungen, Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

• Wärme aus nicht-biogenen Ressourcen:

Abwärmeauskopplung, Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung für Betriebe

• Solaranlagen

Verdichtung von Wärmeverteilnetzen

- Gefördert werden: Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen
- **Was wird gefördert?**
- Verdichtungsprojekte mit maximal 25 Abnehmern und maximal 50 kW Leistung je Übergabestation
- Anlagenteile im Eigentum des Förderwerbers, die zum Anschluss an Fernwärmenetz erforderlich sind
- **Beispiele für förderungsfähige Anlagen(teile):** Übergabestation, Rohrleitungen, Grabungsarbeiten

Weitere Informationen: www.umweltfoerderung.at

2. Landes-Umweltförderung für Betriebe

Betr.

Eine Übersicht über alle Landesenergieförderungen finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at).

Betriebliches-Energie-Programm

Im Frühjahr 2017 wurde die überarbeitete Landesenergiestrategie „Energie-Leitregion OÖ 2050“ präsentiert. Die Vision dieser Strategie ist, Oberösterreich als internationale Energie-Leitregion zu etablieren in Bezug auf die Verbesserung der Energieeffizienz, in der Anwendung neuer Technologien sowie als internationaler Technologieführer in ausgewählten Kernbereichen der Energie- und Umwelttechnologie.

Mit diesem Betrieblichen-Energie-Programm (BEP) soll diese Vision nachhaltig realisiert und gleichzeitig öö. Betriebe in ihrer energieeffizienten Entwicklung unterstützt werden.

Was wird gefördert?

A) Energieberatung im Rahmen der Betrieblichen Umweltoffensive:

Im Rahmen der betrieblichen Umweltoffensive (BUO) bieten das Land Oberösterreich und sein Partner, der ÖÖ Energiesparverband, geförderte Energie-Beratungsleistungen für Betriebe an.

B) Energetische Optimierung bestehender erneuerbarer Energiegewinnungsanlagen:

Alte Anlagen arbeiten oft ineffizient und sind falsch eingestellt. Eine optimierte Regelung ermöglicht oft schon eine beachtliche Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der Energiekosten. Dabei sollte das gesamte System von Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und Wärmeübertragung mit allen zugehörigen Komponenten berücksichtigt werden, also auch die Umwälzpumpen, die Wärmeverteilung, die Regeleinrichtungen sowie die Hydraulik der Anlage.

Liegt die Inbetriebnahme einer erneuerbaren Energiegewinnungsanlage (Wärmeerzeuger) (Pkt. ABCD) bereits über fünf Jahre zurück; jedoch nicht länger als 15 Jahre, kann für

- Fernwärmeanschlüsse
- Biomasseheizanlagen
- Thermische Solaranlagen und
- Wärmepumpen für
 - die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs;
 - die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem auf Basis der Heizlastberechnung (z. B. Heizungspumpentausch, die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern; für Maßnahmen auf der Heizungs-Sekundärseite gilt die Altersbegrenzung 5-15 Jahre nicht);
 - die Errichtung eines integrierten oder nachgerüsteten Staubabscheiders oder die Nachrüstung einer Einrichtung zur Brennwertnutzung;
 - den einmaligen Qualitätscheck bei Wärmepumpen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Inbetriebnahme, bei dem ein Vergleich der berechneten mit den im Betrieb tatsächlich erreichten Jahresarbeitszahlen erfolgt und in Abhängigkeit vom Resultat Maßnahmen zur Optimierung vorgeschlagen oder durchgeführt werden;

eine Förderung beantragt werden.

C) Luftdichtheitsmessungen (Blower-Door-Test) inkl. Leckagen-Ortung für Hallen mit besonders hohen Dichtheitsanforderungen für z. B.

- Industriehallen, Bürogebäude, Kühlhäuser,
- Tiefkühlhallen, Logistikhallen etc.

D) Lastgangmessung für ein verbessertes Lastgangmanagement:

Energiemessungen sind die Grundlage für eine erfolgreiche Energieoptimierung. Wenn dadurch bekannt ist, wo, wann und in welcher Menge Energie verbraucht wird, können Schwachstellen aufgedeckt und Einsparpotenziale erkannt werden. Das ist die Basis für ein effizientes Lastmanagement und die Erhöhung der Energieeffizienz. Aufgrund dieser Überlegungen wird

- die Errichtung von Messeinrichtungen, mit denen Energielastgänge in Echtzeit erfasst und dargestellt werden können, um daraus Maßnahmen ableiten zu können, gefördert. Dies gilt insbesondere für die Energieträger Strom, Gas und Wärme/Kälte (inkl. allfälliger Nebendaten wie z.B. Temperaturen, Volumenströme), auch die Lastgangmessungen für die Optimierung von PV-Eigenverbrauchsanlagen.

Details Fördergegenstand A:

Energieberatung im Rahmen der betrieblichen Umweltoffensive:

- Förderhöhe: Fördersatz: 75% der Beratungskosten, für das Unternehmen entsteht ein Selbstbehalt in der Höhe von maximal 400 Euro (netto)
- Zielgruppe: sind alle Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen. Darüber hinaus können auch Vereine und konfessionelle Einrichtungen diese Beratung in Anspruch nehmen.

Details zum Fördergegenstand B:

Energetische Optimierung bestehender erneuerbarer Energiegewinnungsanlagen

- Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Kosten (netto), maximal 3.000 Euro
- Wichtig: Die Umsetzung des Projektes bzw. die Abrechnung der Anlage hat bis maximal sechs Monate nach der politischen Förderzusage zu erfolgen – es gilt das Rechnungsdatum.

Details zum Fördergegenstand C:

Luftdichtheitsmessungen (Blower-Door-Test) inkl. Leckagen-Ortung für Hallen mit besonders hohen Dichtheitsanforderungen

- Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Kosten (netto), maximal 3.000 Euro

Details zum Fördergegenstand D:

Lastgangmessung für ein verbessertes Lastgangmanagement

- Förderhöhe: 50 % der anrechenbaren Kosten (netto), maximal 3.000 Euro
- Wichtig:
 - Die Energielastgänge müssen in Echtzeit erfasst werden können.
 - Messkonzepte werden nur im Zusammenhang mit der Errichtung einer Messeinrichtung gefördert.
 - Die Datenauswertung und grafische Darstellung muss mit Standardsoftware möglich sein und muss regelmäßig erfolgen.

Antragstellung

- VOR Durchführung der Maßnahme (d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Handlung z.B. Bestellung von Anlagenteilen)
- elektronisch: die erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages um Bundesförderung nach Erhalt sofort weiterleiten an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Nähere Information und Förderkriterien

[Land OÖ](#), Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz: T: 0732-7720-145 01

Zusatzförderungen zur Bundesumweltförderung

Für folgende Maßnahmen kann zusätzlich zur Umweltförderung des Bundes (www.umweltfoerderung.at) auch Landesumweltförderung bezogen werden:

- Anschluss an Fern-/Nahwärme kleiner 100 kW Anschlussleistung
- Anschluss an Fern-/Nahwärme größer/gleich 100 kW Anschlussleistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen kleiner 100 kW Nennwärmeleistung
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen größer/gleich 100 kW Nennwärmeleistung
- Thermische Solaranlagen kleiner 100 m²
- Thermische Solaranlagen größer/gleich 100 m²
- Wärmepumpen kleiner 100 kW thermische Leistung
- Wärmepumpen größer/gleich 100 kW thermische Leistung
- Energiesparen in Betrieben / Effiziente Energienutzung
- Innovative Heizzentralen und Verteilnetze

Förderhöhe:

- Die Förderhöhen sind themenbezogen unterschiedlich und können den jeweiligen Förderdetails (www.land-oberoesterreich.gv.at) entnommen werden.
- Zuschläge für KMUs teilweise möglich
- Kombinationszuschläge, Innovationszuschläge etc. teilweise möglich

Antragstellung

- Fördervoraussetzung ist ein positiv beurteiltes Förderansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.
- Die Antragszusammenfassung des Bundes wird als Antrag für die Anschlussförderung des Landes OÖ anerkannt. Die von der Bundesförderstelle elektronisch versendete Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at sofort nach Erhalt weiterleiten.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

Weitere Landesförderungen für Betriebe

Thermische Gebäudesanierung

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere Unternehmen, unabhängig von der Unternehmensgröße.

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder dem Wohnbau, erfasst werden.

Was wird gefördert?

Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden sowie die Errichtung von gebäudeintegrierten Photovoltaik-Systemen im Zuge der thermischen

Energieförderungen in Oberösterreich

Gebäudesanierung. Zweck der Förderung ist die Reduktion des Energieverbrauchs sowie die Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das betroffene Gebäude muss älter als 20 Jahre sein. Das Datum der Baubewilligung muss vor dem 01.01.1999 liegen.

Gefördert wird nur die umfassende Sanierung zur Unterschreitung der OIB-Anforderungen.

Wie wird gefördert?

Die Förderhöhe richtet sich, wie bei der Bundesförderung, nach der erzielten Sanierungsqualität bzw. nach dem Ausmaß der Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie Nummer 6 (Stand 2015). Der Förderungssatz bezieht sich auf die von der Kommunalkredit ermittelte energierelevante Förderungsbasis.

Anforderung an $HWB_{Ref,RK}$ und f_{GEE} für das sanierte Gebäude

| Standardfördersatz | Förderkriterien |
|---|---|
| max. 12 % der vom Bund ermittelten energierelevanten Förderungsbasis bei Einhaltung | $HWB_{Ref,RK} \leq 22 \times (1+2,5 / I_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0,90$ |

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderungsstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.

Laufzeit: 1. Jänner 2020 bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel

Weitere Details zur Förderung siehe: www.land-oberoesterreich.gv.at

Anschluss Fernkälte

Förderungsfähig ist der Anschluss an Fernkälteanlagen, wenn die Versorgung über eine Fernrohrleitung zum Verbraucher transportiert wird.

Förderungsrelevante Kosten:

- Herstellung der elektrischen Versorgung der Übergabestation
- erforderliche Mess-, Steuer- und Regelungstechnik - Austausch von Signalen mit der Kundenanlage
- Anbindung der Übergabestation an die Kundenanlage inkl. erforderlicher Pumpen, Regulierungen etc.

Förderhöhe:

- Basisförderung: 20 % der förderungsfähigen Kosten
- Zuschlag: 20 % der förderungsfähigen Kosten, wenn die Fernkälte direkt oder indirekt aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme erzeugt wird (gegebenenfalls Strommix der Kälteerzeugungsanlage bei elektrisch betriebenen zentralen Kältemaschinen)

Energieförderungen in Oberösterreich

Antragstellung:

- VOR Durchführung der Maßnahmen
- Alle angeführten Unterlagen können elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at übermittelt werden.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Gefördert werden:

- Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von denen zumindest eines nicht im Eigentum des Förderungswerbers steht.
- Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme
- Optimierung von Nahwärmeanlagen
- Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen
- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen (Biomasse-KWK)
- Geothermische Nahwärmeanlagen

Förderhöhe:

- Der vom Bund, in Abhängigkeit der Art der Anlage, festgelegte mögliche Fördersatz wird im Verhältnis 60 % Bundesmittel und 40 % Landesmittel aufgeteilt.
- Die genauen Fördersätze des Bundes sind auf www.umweltfoerderung.at veröffentlicht.

Antragstellung:

- Zusammenstellung der erforderliche Unterlagen mit dem Online-Antrag des Bundes
- Die von der Bundesförderstelle elektronisch versendete Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at sofort nach Erhalt weiterleiten.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at.

Klimatisierung und Kühlung

Gefördert werden:

Investitionen zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden wie

- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme
- Free Cooling-Systeme (z. B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser).

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Unternehmen
- Vereine
- konfessionelle Einrichtungen
- Organisationen, die unternehmerisch tätig sind.

Energieförderungen in Oberösterreich

Förderhöhe

- Basisförderung: 20% der Bundesförderung
- KMU-Zuschlag: 20% für mittlere Unternehmen, 30% für Kleinst-/Kleinunternehmen
- Die Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen kumulierbar. Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 50.000 Euro limitiert.

Antragstellung

- VOR Durchführung der Maßnahme (d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Handlung z.B. Bestellung von Anlagenteilen)
- elektronisch: die erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages um Bundesförderung nach Erhalt sofort weiterleiten an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Nähere Information und Förderkriterien

[Land OÖ](#), Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz: T: 0732-7720-145 01

Energieeffiziente Aufzüge

Förderprogramm für Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Aufzügen

Gefördert werden:

Maßnahmen in Betrieben, welche die Energieeffizienz von Aufzugsanlagen und deren Komponenten erhöhen

Förderungsfähige Maßnahmen

| Förderfähige Investitionen: | Nicht förderfähige Investitionen |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Einbau LED in Kabine• automatische Fahrkorblichtabschaltung im Stillstand der Kabine• Umschaltung der Steuerung und Regelung in den Standby-Betrieb• Abschaltung Türantrieb im Standby-Betrieb• Abschaltung von zusätzlichen Komponenten wie TFT-Bildschirme, Transformatoren, Anzeigen etc.• Umstellung auf getriebelose Antriebe• Einbau frequenz geregelter Antriebe• Nachrüstung Frequenzregelung• Einbau einer Rückspeisung (regenerative Antriebe)• Erneuerung der Steuerung/Regelung auf frequenzgeregeltes System• Zertifizierte, mit der Steuerung gekoppelte Aufzugsschachtentlüftung samt Lüftungselement (Klappen) und Messeinrichtung für Temperatur und Luftgüte entsprechend der EN54-12, ÖNORM B2473 und ÖNORM EN81/20.• Ersatz der hydraulischen Anlage durch Seil/Gurt-Anlage• Einbindung einer allfälligen Photovoltaikanlage in die Aufzugssteuerung | <ul style="list-style-type: none">• Service-/Wartungskosten• Optische Verbesserungen an der Aufzugsanlage• Reparaturen• Verschleißteile• Neuanlage• Photovoltaikanlage• Maßnahmen in Wohngebäuden |

Förderhöhe

- Basisförderung: 20% der Bundesförderung
- KMU-Zuschlag: 20% für mittlere Unternehmen, 30% für Kleinst-/Kleinunternehmen
- Mindestinvestitionskosten pro Aufzug: 5.000 Euro
- Die Förderungen sind bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen kumulierbar. Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 15.000 Euro limitiert.

Antragstellung

VOR Durchführung der Maßnahme (d.h. vor der ersten rechtsverbindlichen Handlung z.B. Bestellung von Anlagenteilen)

Nähere Information und Förderkriterien

Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz: T: 0732-7720-145 01

3. Landesumweltförderungen für Gemeinden

Gem.

Eine Übersicht über alle Landesenergieförderungen finden Sie auf der Homepage des Landes OÖ (www.land-oberoesterreich.gv.at).

Förderhöhe:

- Für EGEM und Klimabündnis-Gemeinden wird ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt.
- Für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet, wird ebenfalls ein Zuschlag von 10% gewährt.
- Die Zuschläge sind kumulierbar.

Antragstellung:

- Antragstellung elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

• Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden

Förderungsfähig ist der Anschluss an Fern-/Nahwärmeanlagen insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger.

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen:

- [Fernwärmeanschlüsse mit weniger als 100 kW thermischer Leistung](#)

- [Fernwärmeanschlüsse mit mehr als 100 kW thermischer Leistung](#)

• Biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden kleiner 100 kW Nennwärmeleistung

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung automatisch beschickter biogener Einzelfeuerungsanlagen (Hackgut- und Pelletsanlagen).

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

• Thermische Solaranlagen für Gemeinden

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung thermischer Solaranlagen zur

- ausschließlichen Warmwasseraufbereitung
- kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
- Bereitstellung von Prozesswärme ab 20 m² Bruttokollektorfläche
- solaren Trocknung
- solaren Kälteerzeugung
- Wärme- und Kälteerzeugung in ein Wärme- und/oder Kältenetz

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at.

Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen:

- [Thermische Solaranlagen mit weniger als 100 m² Kollektorfläche](#)
- [Thermische Solaranlagen mit mehr als 100 m² Kollektorfläche](#)

• Wärmepumpen für Gemeinden

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung effizienter Wärmepumpen zur Heizwärme und Warmwasserversorgung. Luftwärmepumpen erhalten keine Landesförderung.

Förderdetails finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at. Informationen zu allfälligen entsprechenden Bundesförderungen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Nähere Informationen: Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

4. ECP – Energie Contracting Programm

Betr., Gem.

Beim sogenannten "Contracting" tätigt ein spezialisiertes Unternehmen (= "**Contractor**") Energie-Investitionen in einem Unternehmen oder einer Gemeinde (= "**Contracting-Nehmer**"). Förderungswerber ist der Contractingnehmer, zum Beispiel ein Unternehmen, das eine neue Biomasse-Heizzentrale, eine Groß-Solaranlage nutzen oder ein Gebäude sanieren möchte. Die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contractingnehmers an den Contractor.

Das ECP fördert die Finanzierung von Investitionen:

- zur energetischen Sanierung von Gebäuden (**Einspar-Contracting**) und/oder
- zur Errichtung von Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (**Anlagen-Contracting**)
- Das förderbare **Investitionsvolumen** muss **mind. 50.000 €** betragen und ist mit **250.000 €** begrenzt
- Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit max. 10 Jahren begrenzt
- Einspar- und Anlagen-Contracting wird der Fördersatz aliquot zu den Anteilen an der Bemessungsgrundlage ermittelt.
- Ergänzende Förderung für Projekte zur Lichteffizienz gemäß „Österreichischem Leitfaden Außenbeleuchtung“ von Oö. Gemeinden
- Der Förderantrag ist beim OÖ Energiesparverband (mit ECP-Formular) einzureichen
- Laufzeit: **01.01.2016 - 31.12.2020**

Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14861, www.energiesparverband.at
- Land OÖ, Abt. Wirtschaft

5. Gemeinde-Energie-Programm "GEP"

Gem.

Worum geht es?

Gemeinden nehmen eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele der öö. Landesenergiestrategie ein. Das Gemeinde-Energie-Programm "GEP" soll zusätzliche Impulse für energierelevante Investitionen in Gemeinden setzen und einen Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Energiesituation leisten.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Gemeinden

Was wird gefördert?

- **Fördergegenstand A)**

Die Vorbereitung und detaillierte technische Analyse für konkrete größere Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich erneuerbarer Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Anlagen.

Max. Förderhöhe: 10.000 Euro, Basisförderung 80%, Zuschläge möglich

Fördervoraussetzung: Vor Beauftragung ist eine kostenlose Grobanalyse durch den OÖ Energiesparverband durchzuführen.

- **Fördergegenstand B)**

Informationsmaßnahmen der Gemeinde in Bezug auf geplante Projektumsetzungen von Punkt "A" im Bereich Energieeffizienz, -erzeugung und -infrastruktur.

Max. Förderhöhe: 2.000 Euro, Basisförderung 50%, Zuschläge möglich

- **Fördergegenstand C)**

Anlagenoptimierung wie

- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heiz- und Warmwasseranlagen,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heiz- und Warmwassersystem (z. B. Heizungspumpentausch, Optimierung der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie Einsatz von Einzelraumreglern)
- Beleuchtungsoptimierung und LED-Systeme in Bestandsgebäuden sowie Smart-Home-Technologien

Max. Förderhöhe: 3.000 Euro pro Gebäude, Basisförderung 50%, Zuschläge möglich

Fördervoraussetzung: Die Optimierungsmaßnahmen erfordern vor Umsetzung und Antragstellung grundsätzlich eine Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes.

Wo erfolgt die Antragstellung?

- Der Förderungsantrag an das Land Oberösterreich ist VOR Durchführung der Maßnahmen im Wege des OÖ Energiesparverbandes einzureichen.
- Der Förderbetrag wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Abrechnungsunterlagen sowie den Berechnungen der Energieeinsparung ausbezahlt.
- **Laufzeit:** bis 30. Juni 2022 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum)

Weitere Information:

- OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz, 0732-7720-14380, office@esv.or.at, www.energiesparverband.at
- Amt der oö. Landesregierung, Direktion Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Abt. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10.12, 4021 Linz, 0732-7720-14501, foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

6. Exkurs: "De-minimis"

Betr.

Was bedeutet "de-minimis"?

"De-minimis"-Beihilfen im Sinne des Wettbewerbsrechts der europäischen Union bedeutet, dass die mögliche Förderung an ein Unternehmen in Kumulierung mit anderen "De-minimis"-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung, innerhalb von drei Steuerjahren ein Subventionsäquivalent in der Höhe von 200.000 € nicht übersteigen darf (7.500 € bei landwirtschaftlicher Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur; 100.000 € bei Unternehmen im Straßentransportsektor).

Nach der "De-minimis"-Verordnung (EU) 1407/2013 sind Mutter- und Tochterunternehmen dabei als "einziges Unternehmen" (Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen) anzusehen.

E-MOBILITÄT

1. Landesförderung: Intelligente E-Ladestation im Haushalt

HH

Gefördert werden der Ankauf und die Installation von stationären E-Ladestationen, die einen zukünftigen smarten Betrieb ermöglichen und fix installiert werden.

Förderfähige Kosten & Förderhöhen:

- Förderfähige Kosten sind die E-Ladestation-Wallbox und Installationsmaterial inkl. Arbeitszeit
- Fördersatz: 40% der förderungsfähigen Kosten
 - max. 600 Euro (bei Installation einer Wallbox (Heimladestation))
 - max. 200 Euro, bei Installation einer OCPP-fähigen Ladestation im Mehrparteienhaus (bei gleichzeitigem Ankauf eines neuen E-Pkw)
 - zusätzliche Fördermöglichkeit durch Bund

Voraussetzungen:

- Privatperson mit Hauptwohnsitz in OÖ, auf deren Adresse ein E-PKW zugelassen ist
- Aus der geförderten Ladestation darf ausschließlich Strom aus erneuerbarer Energie abgegeben werden oder am Standort ist eine PV-Anlage (mind. 3 kW_p) installiert.
- Smart-Grid/Smart-Home-Fähigkeit
- **Laufzeit: bis 31. Dezember 2020** und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum)

Nähere Information:

OÖ Energiesparverband und Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

2. Landesförderung Ladeinfrastruktur für den ländlichen Raum

Gem.

Gefördert wird die Errichtung von Schnell- und Ultraschnellladeinseln für E-Fahrzeuge in oö. Gemeinden. Ziel dieser Förderaktion ist es, ein flächendeckendes Netz an öffentlich zugänglichen Schnell- und Ultraschnellladern (50-150 kW) in Kombination mit Wechselstromladern, also „Ladeinseln“ zu errichten, um eine geeignete Infrastruktur für künftige E-PKWs mit hohen Ladeleistungen zur Verfügung zu stellen.

Förderwerber

- österreichische Gemeinden

Förderkriterien

- Diese Ladeinseln für Elektrofahrzeuge bzw. der Standort müssen bestimmte Kriterien erfüllen (siehe www.land-oberoesterreich.gv.at)

Förderhöhe

- maximal 200.000 Euro pro E-Ladeinsel bzw. max. 70 % der anrechenbaren Netto- Investitionskosten (diese umfassen die Kosten der Ladestation, das Kommunikationsmodul, Grabungsarbeiten, Zählpunktterrichtung, Netzkosten, Elektroinstallation, ggf. Verteilerkasten).
- Eine Kumulierung von verschiedenen Förderungen (z.B. EVU oder Bundesförderung mit Landesförderung) ist bis maximal 100 % der anrechenbaren Investitionskosten zulässig.

Energieförderungen in Oberösterreich

- Es können neue Standorte errichtet werden aber auch geeignete bestehende Standorte (Standortkonzept) einer technischen Aufrüstung unterzogen werden. Die Bundesförderung ist in Anspruch zu nehmen.

Information und Antragsstellung:

Land Oberösterreich, Abt. Umweltschutz, Tel. 0732-7720-14501, www.land-oberoesterreich.gv.at

3. Förderprogramm Ladeinfrastruktur für den mehrgeschossigen Wohnbau HH, Betr., Gem.

Ziel dieser Förderaktion ist es, intelligente, netzdienliche und somit zukunftssichere Ladelösungen im mehrgeschossigen Wohnbau für mehrspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen, um damit Elektromobilität auch für die im Wohnbau lebenden Menschen zu ermöglichen. Gefördert werden natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Mehrwohnhäusern sind sowie Eigentümergemeinschaften.

Förderkriterien:

- Gefördert werden die Anschaffung und die Installation der erforderlichen Basis-Infrastruktur einer Lademöglichkeit für E-Autos in einer Wohnanlage mit mehr als drei Wohneinheiten.
- Ladeinfrastruktur muss mindestens 5 Jahre zweckentsprechend genutzt und betrieben werden.
- Je Wohnanlage kann nur eine Förderung für eine Basis-Infrastruktur gewährt werden. Bei größeren Wohnanlagen kann eine Basis-Infrastruktur je 100 Stellplätze gefördert werden.
- Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern

Förderhöhe

- 50 % der Netto-Anschaffungskosten
- max. 5.000 Euro.

Information, weitere Förderkriterien und Antragstellung:

Land Oberösterreich, Abt. Umweltschutz, Tel. 0732-7720-14501, www.land-oberoesterreich.gv.at

4. Landesförderung für energieeffiziente emissionsarme Taxis ("E-Taxis") Betr.

Einreichen können alle Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, welche zur Ausübung des Taxi- bzw. Mietwagengewerbes in OÖ berechtigt sind. Gefördert wird der Ankauf folgender PKW der Klasse M1:

- Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb
- Brennstoffzellenfahrzeuge
- Benzin-Plug-In-Hybridfahrzeug

Förderfähige Kosten & Förderhöhen:

- **Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge:**
 - 3.500 Euro pro Fahrzeug
 - 1.500 Euro Bonus bei (Bundes-)Antragstellung bis 31.12.2019
- **Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge**
 - 1.750 Euro pro Fahrzeug
 - 750 Euro Bonus bei (Bundes-)Antragstellung bis 31.12.2019
- Für **Fahrzeuge**, die in einem **Luftsanierungsgebiet NO₂** (Stickstoffdioxid) zugelassen sind, **verdoppelt** sich die Förderung.

Voraussetzungen:

- vollelektrische Reichweite: mindestens 50 km
- **Gewährung der Bundesförderung** in der Höhe von 1.500 Euro bzw. 750 Euro im Programm "Elektro-PKW für Betriebe".
- Die geförderten Fahrzeuge müssen einheitlich mit der Farbe Weiß ausgestattet und betrieben werden.
- **Behaltefrist:** Das Fahrzeug ist für mindestens 4 Jahre im Eigentum zu behalten und in Oberösterreich als Taxi zu betreiben.
- **Jahreskilometerleistung:** mindestens 10.000 km pro Jahr
- mit [Förderung der Stadt Linz](#) kombinierbar

Antragstellung:

- VOR dem Fahrzeugkauf
- elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages um Bundesförderung nach Erhalt sofort weiterleiten an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Nähere Information:

OÖ Energiesparverband und Land OÖ, Abt. Umweltschutz, www.land-oberoesterreich.gv.at

5. Bundesförderung E-Mobilität für Private

HH

Gefördert werden:

- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Personenbeförderung (PKW, Kombi - Klasse M1)
- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Güterbeförderung (Klasse N1)
- E-Zweiräder (E-Mopeds und E-Motorräder, Klassen L1e und L3e)
- Transporträder mit oder ohne Elektroantrieb

Förderhöhen:

- vollelektrische und Brennstoffzellen-Fahrzeuge: **3.000 Euro plus 2.000 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer: **1.250 Euro plus 1.250 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Motorräder: **700 Euro plus 500 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Mopeds: **450 Euro plus 350 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- (E-)Transporträder: **600 Euro plus 250 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Sportfachhändlers

Voraussetzungen:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- max. 50.000 Euro Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung)
- mindestens 50 Kilometer vollelektrische Reichweite
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und E-Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer werden nicht gefördert, wenn sie über einen Dieselantrieb verfügen.

Bonus für private E-Ladeinfrastruktur (Kombination mit der Landesförderung "Intelligente E-Ladestation im Haushalt" möglich):

- **600 Euro** pro **Wallbox (Heimladestation)** oder intelligentes Ladekabel, einmalig nur bei gleichzeitigem Kauf eines E-PKW (Kombination mit der Landesförderung "Intelligente E-Ladestation im Haushalt" möglich)
- **1.800 Euro** pro OCCP-fähige Ladestation bei Installation in einem **Mehrparteienhaus**, einmalig nur bei gleichzeitigem Kauf eines E-PKW (Kombination mit der Landesförderung "Intelligente E-Ladestation im Haushalt" möglich)

Registrierung und Einreichung: bis 31.12.2020 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at, Tel.: 01 / 31 6 31 - 733

6. Bundesförderung Elektro-PKW für Betriebe, Gebietskörperschaften & Vereine

Gefördert werden:

- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Personenbeförderung (PKW, Kombi - Klasse M1)
- Elektro-, Brennstoffzellen und Hybridfahrzeuge zur Güterbeförderung (Klasse N1) mit einem höchstzulässiges Gesamtgewicht $\leq 2,0$ Tonnen

Förderhöhen:

- vollelektrische und Brennstoffzellen Fahrzeuge: **3.0000 Euro plus 2.000 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer: **1.250 Euro plus 1.250 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers

Voraussetzungen:

- Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler
- mindestens 50 km vollelektrische Reichweite
- max. 60.000 Euro Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung)
- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Plug-In-Hybrid Fahrzeuge und E-Fahrzeuge mit Range Extender/Reichweitenverlängerer werden nicht gefördert, wenn sie über einen Dieselantrieb verfügen.

Registrierung und Einreichung: bis 31.12.2020 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at, Tel.: 01 / 31 6 31 - 747

7. Bundesförderung E-Nutzfahrzeuge für Betriebe, Gebietskörperschaften & Vereine

Förderhöhen:

- Elektro-Leichtfahrzeuge (z.B. "Mopedauto", Microcar, Golf Cart) der Klassen L2e, L5e, L6e und L7eE: **1.300 Euro**
- E-Kleinbusse (Klasse M1), zugelassen für 7+1 Personen:
 - < 2,0 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht: **3.000 Euro plus 2.000 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
 - > 2,0 Tonnen und ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht: **5.500 Euro plus 2.000 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
 - > 2,5 Tonnen Gesamtgewicht: **10.500 Euro plus 2.000 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Kleinbusse (Klasse M2): **22.000 Euro plus 2.000 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- Leichte Elektro-Nutzfahrzeuge (Klasse N1)
 - > 2,0 Tonnen und ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht: **5.500 Euro plus 2.000 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
 - > 2,5 Tonnen und ≤ 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht: **10.500 Euro plus 2.000 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers

Fördervoraussetzung:

- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Bei leichten Elektro-Nutzfahrzeugen (Klasse N1) und E-Kleinbussen: Gewährung des "E-Mobilitätsbonusanteil" durch den Fahrzeughändler

Registrierung und Einreichung: bis 31.12.2020 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at

8. Bundesförderung für Elektro-Zweiräder für Betriebe, Gebietskörperschaften, Vereine

Gefördert wird die Anschaffung von:

- Elektro-Zweirädern der Klassen L1e und L3e (E-Mopeds und E-Motorräder)
- Transportfahrrädern mit einem Ladegewicht > 80 kg mit und ohne Elektroantrieb
- Elektro-Fahrrädern ab Kauf einer Anzahl von 5 Stück

Förderhöhen:

- E-Motorräder (Klasse L3e): **700 Euro plus 500 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- E-Mopeds (Klasse L1e): **450 Euro plus 350 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Fahrzeughändlers
- (E-)Transporträder: **600 Euro plus 250 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Sportfachhändlers
- Elektro-Fahrräder: **200 Euro plus 150 Euro** "E-Mobilitätsbonusanteil" des Sportfachhändlers

Fördervoraussetzung:

- Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Ansuchen für Elektro-Fahrräder müssen eine Mindestanzahl von 5 E-Fahrrädern beinhalten

Registrierung und Einreichung: bis 31.12.2020 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at

9. Förderungsaktion E-Ladeinfrastruktur für Betriebe, Gebietskörperschaften, Vereine

Förderhöhen:

- **300 Euro**/Ladestelle für Normalladen an Wallbox/Standsäule mit Wechselstrom bis 3,7 kW (230V, 16A)
- **300 Euro**/Ladestelle für Normalladen an Wallbox mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A)
- **1.500 Euro**/Ladestelle für Normalladen an Standsäule mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A)
- **3.000 Euro**/Ladestelle für beschleunigtes Laden mit Wechselstrom oder Gleichstrom von mehr als 22 kW bis 43 kW (400V, 63A)
- **15.000 Euro**/Ladestelle für Schnellladen mit Wechselstrom von mehr als 43 kW oder Gleichstrom von ≥ 50 kW (500V, ≥ 125 A)

Fördervoraussetzung:

- Ladeinfrastruktur muss mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- nicht diskriminierender Zugang

Registrierung und Einreichung: bis 31.12.2020 oder bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets

Nähere Information und weitere Förderkriterien: www.umweltfoerderung.at